

# Aspekte des Datenschutzes im Geodatenzugangsgesetz des Bundes

Versuch einer Klarstellung

# Zur Motivation des Referenten

Durch die neuen Geodaten-Infrastrukturen

„... werden georeferenzierbare Angaben aufgrund der Erschließungsmöglichkeit über Wohnanschriften oder Eigentümer- bzw. Standortdaten als personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt.“

Das „... GeoZG sieht eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften des UIG vor. Im Gegensatz zum einzelfallbezogenen Zugang nach den UIG'en birgt der ... massenhafte Abruf solcher Daten aber ein höheres datenschutzrechtliches Gefährdungspotenzial. Der Verweis auf das UIG ist ... nicht interessengerecht.“

*[Entschließung der 76. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 6./7.11.2008 in Bonn]*

Worüber ich nicht spreche:

Ist § 3 Abs.1 BDSG anwendbar auf Geodaten i. S. des GeoZG?

Die (unmaßgebliche) Auffassung des Referenten: Nein!

BDSG-Kommentar, Gola, Schomerus; 2007

„Keine Einzelangaben i.S.d. Gesetzes sind Angaben, die sich zwar auf eine einzelne Person beziehen, die jedoch nicht identifizierbar ist.“

## Die folgenden Thesen werden erörtert:

- das GeoZG setzt die Regelungen der INSPIRE-RL 1:1 um,
- der öffentliche Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten nach dem GeoZG und dem UIG folgt den gleichen Grundsätzen,
- der Verweis bez. der datenschutzrechtlichen Regelungen im GeoZG auf das UIG ist interessengerecht.

## INSPIRE-RL – Zugang zur Geodateninfrastruktur

→ öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten und Geodatendienste

### Art. 11, Abs. 2

„... Diese Dienste müssen ... einfach zu nutzen, **öffentlich verfügbar** und über das Internet ... zugänglich sein.“

**Dienste → Suchdienste,  
Darstellungsdienste,  
Download-Dienste,  
Transformationsdienste,  
integrierte Dienste**

## GeoZG – Zugang zur Geodateninfrastruktur

→ öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten und Geodatendienste

### § 11

„Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich ... öffentlich verfügbar bereitzustellen.“

# INSPIRE-RL – Beschränkung der öffentlichen Verfügbarkeit der Geodaten und Geodatendienste

## **Art. 13, Abs. 1, Satz 2**

„Abweichend von Art.11, Abs. 1 können die MS den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten ... beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

...

f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach einzelstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist;“

## GeoZG – Beschränkung der öffentlichen Verfügbarkeit der Geodaten und Geodatendienste

### § 12 Abs. 2 → § 9 UIG

„Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, ...

... ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ...“

Einzelfall → Abwägung Datenschutz versus öffentliches Interesse

## INSPIRE-RL Art. 13, Abs. 2, Sätze 1 und 2

„Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Abs. 1 sind **eng auszulegen**, wobei im **Einzelfall** das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs zu berücksichtigen ist.

In jedem **Einzelfall** ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Festlegung von Beschränkungen bzw. Auflagen für den Zugang abzuwägen. ... „

Einzelfall → Abwägung Datenschutz versus öffentliches Interesse

GeoZG → “massenhafter Abruf“  
UIG → “einzelfallbezogener Zugang“

Stimmt's? → Nein!

# UIG kennt 2 Arten des Zugangs

## → Zugang auf Antrag

### § 3 UIG: Anspruch auf Zugang zu UI

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu UI, ..., ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. ...
- (2) ... Soweit UI der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

# UIG kennt 2 Arten des Zugangs

## → Aktive Informationsverbreitung

### § 10 UIG: Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie UI, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.
- (2) ...
- (3) Die Verbreitung von UI soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. ...
- (4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit ... können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden UI zu finden sind.

## Ein erstes Fazit

**UIG** → Versagensgrund Datenschutz mit  
Interessenabwägung im Einzelfall

**GeoZG** → Versagensgrund Datenschutz mit  
Interessenabwägung im Einzelfall

# INSPIRE-RL – Zugang, Austausch und Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden

## **Art.17**

MS ergreifen Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten ...

- Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten
- Austausch und Nutzung „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“
- „Die Maßnahmen ... schließen jegliche Beschränkung aus, durch die praktische Hindernisse ... entstehen könnten.“

## GeoZG – Zugang, Austausch und Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden

### **Hier gilt ebenfalls:**

§ 11 „Geodaten und Geodatendienste sind  
vorbehaltlich ... öffentlich verfügbar  
bereitzustellen.“

# INSPIRE-RL – Einschränkungen für Behörden

## Art. 17, Abs. 7

„... können die MS die gemeinsame Nutzung einschränken, wenn dadurch der Lauf der Justiz,  
die öffentliche Sicherheit,  
die Landesverteidigung oder  
die internationalen Beziehungen gefährdet würden.“

## **GeoZG – Einschränkungen für Behörden**

**§ 12 Abs. 3 „... der Zugang ... sowie der Austausch und die Nutzung ... können beschränkt werden, wenn hierdurch**

- 1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,**
- 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,**
- 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,**
- 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,**
- 5. die Verteidigung oder**
- 6. die internationalen Beziehungen**

**gefährdet werden können.“**

Es gilt:

Der Schutz personenbezogener Daten ist **kein Versagensgrund** bei Zugang, Austausch und Nutzung von Geodaten zwischen den Behörden und zwar

- innerhalb eines MS,
- zwischen Behörden verschiedener MS,
- zwischen den Behörden der MS und den Organen und Einrichtungen der EG.

## Fazit:

- Bei Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten ist der Schutz personenbezogener Daten angemessen berücksichtigt.
- Bei Zugang zu, Austausch und Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten zwischen administrativen Stellen steht die Vereinfachung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, im Vordergrund.